

SILBERHOF SCHAFFHAUSEN GMBH REGLEMENT MITEIGENTÜMERGEMEINSCHAFT

INHALTSVERZEICHNIS

Α		Aufteilung des Eigentums	
	1.	Gegenstand der Miteigentümergemeinschaft	3
	2.	Aufteilung der Liegenschaften und Wertquoten	3
	3.	Wertquote	3
	4.	Wohnrecht	3
	5.	Gemeinschaftliche Teile	3
B.		Benutzung der im Wohnrecht stehenden Räume und Einrichtungen	
	6.	Grundsatz	3
	7.	Beschränkung des Nutzungsrechts	4
		Zweckbestimmung	
	9.	Pflicht um Unterhalt der Wohnrechtseinheiten	4
		Zutritt zu den Wohnrechtseinheiten und Duldung von Arbeiten	
		Verantwortlichkeit für die Bewohner der Wohnrechtseinheiten	
	12.	Überlassung des Gebrauches an Dritte	5
C.		Benutzung der gemeinschaftlichen Teile und Einrichtungen	
		Benutzung im Allgemeinen	
		Benutzung gemeinschaftlicher Einrichtungen und ausschliessliche Benützungsrechte	
		Benutzung der gemeinschaftlichen Räume gegen besondere Vergütung	
	16.	Zugangsrecht Veloraum	6
	17.	Hausordnung	6
D.		Kosten für die Verwaltung und den Unterhalt	
	18.	Begriff der gemeinschaftlichen Kosten	6
	19.	Verteilung der gemeinschaftlichen Kosten nach Wertquoten	6
		Bildung von Reserven	
	21.	Einzug des Entgeltes für das Wohnrecht	6
<u>E.</u>		Unterhalt, Umbau und Erneuerung des Gebäudes	
	22.	Versicherung des Gebäudes	7
		Notwendige und dringliche Unterhalts- und Instandstellungsarbeiten	
		Nützliche Änderungen an der Liegenschaft	
		Massnahmen, die der Verschönerung oder der Bequemlichkeit dienen	
	26.	Zerstörung des Gebäudes	7
<u>F.</u>		Verwaltung	
	27.	Träger der Verwaltung	7
	28.	Zuständigkeit	7
G.		Rechtstellung und Verstösse eines Wohnrechtsberechtigten Gesellschafters	
	29.	Rechtsstellung des Erwerbers	7
	30.	Schwerwiegende Verstösse eines Gesellschafters	7
<u>H.</u>		Verschiedenes	
	31.	Anmerkung des Reglements der Miteigentümergemeinschaft	8
	32.	Abänderung des Reglements	8
	33.	Gerichtsstand und Streitigkeiten Domizilklausel	8

REGLEMENT



ANHANG

1. Wertquoten
2. Aufteilungspläne
3. Aufteilungsplan betr. ausschliessliches Benützungsrecht (Kellerabteile)



A. AUFTEILUNG DES EIGENTUMS

1. GEGENSTAND DER MITEIGENTÜMERGEMEIN-SCHAFT

Die Liegenschaft GB Nr. 554, Gebäudenummer 9, Frauengasse, Schaffhausen, ist im Eigentum der Silberhof Schaffhausen GmbH (die Gesellschaft), welche ihre Wohnungen in erster Linie den Gesellschaftern gegen Leistung eines periodischen Entgelts kombiniert mit einem Wohnrecht sowie gemäss den Statuten der Gesellschaft sowie den Bestimmungen dieses Reglements zur Verfügung stellt. Die nicht im Wohnrecht befindlichen Gebäudeteile sind gemeinschaftliche Teile und stehen der Gesellschaft und ihren Gesellschaftern zur gemeinschaftlichen Nutzung zur Verfügung.

2. AUFTEILUNG DER LIEGENSCHAFTEN

Die Liegenschaft beinhaltet 29 Wohnungen. Jede Wohnung ist gemäss den Bestimmungen der Statuten einem Stammanteil zugeteilt (Art. 4 der Statuten). Die Gesellschaft räumt spätestens bei Inbetriebnahme der Liegenschaft jedem Gesellschafter ein Wohnrecht ein für eine gemäss den Statuten bestimmte Dauer.

3. WERTQUOTE

Die Wertquoten pro Wohnungen sind gemäss Beilage 1 festgelegt und entsprechend einem bestimmten Nennwert gemäss Statuten der Gesellschaft. Änderungen bedürfen der Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung. Gleiches gilt für Änderungen in der Zuteilung einzelner Räume im Wohnrecht.

4. WOHNRECHT

Das Wohnrecht umfasst die zur entsprechenden Wohnung gehörenden Räume und Einrichtungen. Lage und Grösse der Räume ergeben sich aus den Aufteilungsplänen (Anhang 2). Gegenstände des Wohnrechts sind insbesondere:

- · die inneren Zwischenwände, soweit sie keine tragende Funktion haben
- · der Fussbodenbelag und die Deckenverkleidung
- die Verkleidung der Wände gegen die im Wohnrecht stehenden Räume
- die Türen (ausgenommen die gegen gemeinschaftliche Teile gerichteten Türen)

- · die eingebauten Schränke
- · die Küchen-, Bade- und Toiletteneinrichtungen
- Heizkörper, Bodenheizungen, Heizverteiler und Röhren innerhalb der im Wohnrecht stehenden Räume
- Die Lüftungskanäle und die Lüftungsgeräte, die nur zu einer einzelnen Wohneinheit gehören
- alle Leitungen, wie für Warmwasser, Elektrisch, Multimedia von ihrer gemeinschaftlichen Hauptleitung bis zu den einzelnen Räumen, mit Ausnahme der Durchgangsleitungen

5. GEMEINSCHAFTLICHE TEILE

Zu den gemeinschaftlichen Teilen der gesamten Liegenschaft gehören alle Räume und Einrichtungen, die nicht mit einem Wohnrecht belastet sind. Zu den gemeinschaftlichen Teilen gehören insbesondere:

- der Grund und Boden der Liegenschaft
- die Bauteile, die für den Bestand, die konstruktive Gliederung und Festigkeit des Gebäudes oder der Räume anderer Wohneinheiten von Bedeutung sind
- Teile, welche die äussere Gestaltung und das Aussehen des Gebäudes bestimmen, alle Anlagen und Einrichtungen, die auch den anderen Wohnrechtsbegünstigten oder mehreren von ihnen für die Benützung der Räume dienen, gleichgültig ob sich diese innerhalb oder ausserhalb der Räume, an denen Wohnrechte besteht, befinden
- Gemeinschaftliche Räume, wie Veloraum und Gewölbekeller

B. BENUTZUNG DER IM WOHNRECHT STEHENDEN RÄUME UND EINRICHTUNGEN

6. GRUNDSATZ

In der Verwaltung und Benutzung der eigenen Räume ist der Wohnrechtsbegünstigte frei, soweit dies mit den gleichen Rechten jedes andern Wohnrechtsbegünstigten und den Interessen der Gemeinschaft vereinbar ist oder dieses Reglement keine Einschränkungen enthält.



7. BESCHRÄNKUNG DES NUTZUNGSRECHTS

Untersagt ist dem Wohnrechtsbegünstigten jede Nutzung oder Veränderung der Räume seiner Wohnrechtseinheit, wodurch gemeinschaftliche Bauteile beschädigt oder in ihrer Funktion beeinträchtigt werden, der Wert oder das gute Aussehen des Hauses leidet oder andere Bewohner durch übermässige Einwirkung belästigt oder geschädigt werden können.

Im Besonderen ist dem wohnrechtsbegünstigten Gesellschafter untersagt:

- · die Böden seiner Räume übermässig zu belasten
- in seinen Räumen oder in gemeinschaftlichen Teilen der Liegenschaft feuergefährliche oder explosive Stoffe unterzubringen
- Feuchtigkeit und Nässe entstehen zu lassen, die sich auf die Liegenschaft oder Teile davon nachteilig auswirken können
- den zur Wohnrechtseinheit gehörenden Teilen durch die Art der Benutzung eine äussere Erscheinung zu geben, die das gute Aussehen des Hauses beeinträchtigt
- ohne Zustimmung des Geschäftsführers Aufschriften, Reklamevorrichtungen und dergleichen an den zur Wohnrechtseinheit gehörenden Räumen und Bauteilen anzubringen
- ohne Zustimmung des Geschäftsführers die Räume über Internet-Plattformen (z.B. air-bnb.com etc.) oder sonstigen Einrichtungen zu vermieten, zum Gebrauch zu überlassen oder dergleichen.

Die Bestimmungen der Hausordnung (Ziffer 17) bleiben vorbehalten.

8. ZWECKBESTIMMUNG

Die im Wohnrecht stehenden Wohnrechtseinheiten dürfen nur als Wohnung genutzt werden. Jegliche gewerbliche Nutzung und/oder dauernde Vermietung, Gebrauchsüberlassung oder dergleichen sind untersagt.

9. PFLICHT UM UNTERHALT DER WOHNRECHTS-EINHEITEN

Der wohnrechtsbegünstigte Gesellschafter ist verpflichtet, die Räume und Einrichtungen, die ihm als Wohnrecht übertragen wurden, ordentlich zu unterhalten, wie dies nötig ist, damit das Gebäude ein gutes Aussehen bewahrt und in einwandfreiem baulichem Zustand bleibt.

Die Kosten für den «kleinen Unterhalt» gehen zu Lasten des wohnrechtsbegünstigten Gesellschafters. Damit müssen kleine Mängel in der Wohnung vom wohnrechtsbegünstigten Gesellschafter behoben werden. Allerdings nur, wenn das mühelos von Hand geht und ohne spezielles Fachwissen möglich ist. Darunter fällt zum Beispiel das Ölen von Scharnieren oder das Anziehen einer lockeren Schraube bei einer Steckdose, Filterwechsel und Reinigung von Storen sowie Fenster etc. Zu Kleinreparaturen gehört auch das Entstopfen des Abwassersyphons beim Lavabo, sofern er mit einfachen Handgriffen geöffnet werden kann.

Sämtlicher darüberhinausgehende Kosten für Unterhalt, Reparatur und Erneuerung der Wohnrechtseinheiten gehen zu Lasten der Gesellschaft. Im Zweifel entscheidet der Geschäftsführer.

10. ZUTRITT ZU DEN WOHNRECHTSEINHEITEN UND DULDUNG VON ARBEITEN

Der wohnrechtsbegünstigte Gesellschafter hat dem Geschäftsführer und andern Beauftragten der Gemeinschaft den Zutritt und den Aufenthalt in seinen Räumen zum Zwecke der Feststellung und Behebung von Schäden zu gestatten. Gleiches gilt für die Vornahme von Erneuerungs- und Umbauarbeiten am Gebäude. Die Räume des wohnrechtsberechtigten Gesellschafters sollen mit möglichster Rücksicht und nicht zur Unzeit beansprucht werden.

11. VERANTWORTLICHKEIT FÜR DIE BEWOHNER DER WOHNRECHTSEINHEITEN

Der wohnrechtsberechtigte Gesellschafter haftet der Gesellschaft dafür, dass die Gemeinschaftsordnung auch durch alle Personen beachtet wird, die seinem Haushalt angehören oder denen er sonst wie durch Vertrag den Aufenthalt in seiner Wohnrechtseinheit oder deren Gebrauch gestattet hat.



Jeder wohnrechtsberechtigte Gesellschafter haftet Gesellschaft für Schäden, die durch Vernachlässigung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Instandhaltungsverpflichtungen an ihren Räumlichkeiten oder am Eigentum der Gesellschaft entstanden sind. Dies gilt auch für Schäden, die durch Personen seines Haushaltes verursacht wurden oder durch sonstige Personen, denen er die Benützung der im Eigentum Gesellschaft stehenden Gebäudeteile, Anlagen und Einrichtungen überlässt. Er haftet nicht, wenn er beweist, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen hat. Jeder wohnrechtsberechtigte Gesellschafter hat allfällige Baumängel dem Geschäftsführer bzw. der Verwaltung zu melden.

12. ÜBERLASSUNG DES GEBRAUCHES AN DRITTE

Der wohnrechtsberechtigte Gesellschafter ist verpflichtet, die Zustimmung des Geschäftsführers einzuholen, wenn er seine Wohnrechtseinheit Dritten zum Gebrauch überlässt. Die langfristige Vermietung der Wohnrechtseinheit über 12 Monate ist grundsätzlich untersagt. Die Ausnahme bildet die Vermietung einer oder mehrerer Wohnrechtseinheiten durch den Geschäftsführer, welche nicht auf dem Markt platziert werden konnten oder bei welchen die wohnberechtigten Gesellschafter auf die Ausübung des Wohnrechts verzichtet haben und das Wohnrecht im Grundbuch gelöscht wurde.

C. BENUTZUNG DER GEMEINSCHAFTLICHEN TEILE UND EINRICHTUNGEN

13. BENUTZUNG IM ALLGEMEINEN

Jeder wohnrechtsberechtigte Gesellschafter ist befugt, die gemeinschaftlichen Teile des Gebäudes, sowie die gemeinschaftlichen Anlagen und Einrichtungen zu benutzen, soweit dies mit dem gleichen Recht jedes anderen und mit den Interessen der Gemeinschaft vereinbar ist.

Nicht gestattet ist namentlich:

Irgendwelche Veränderungen an den nicht mit einem Wohnrecht belasteten Teilen des Gebäudes vorzunehmen, namentlich in Treppenhäusern und Hausgängen, irgendwelche Gegenstände zu lagern oder abzustellen,

die deren Benutzung beeinträchtigen, insbesondere den freien Durchgang behindern oder der guten Ordnung und dem Aussehen des Gebäudes nachteilig sein können, Namen- und Firmenschilder im Hauseingang oder anderswo ohne Zustimmung des Geschäftsführers anzubringen. Dieser hat Grundsätze für Grösse, Ausführung und Anordnung solcher Anschriften aufzustellen.

14. BENUTZUNG GEMEINSCHAFTLICHER EIN-RICHTUNGEN UND AUSSCHLIESSLICHE BENÜTZUNGSRECHTE

In der Benutzung der gemeinschaftlichen Anlagen und Einrichtungen haben sich Gesellschafter und übrige Bewohner an die vom Geschäftsführer aufgestellten besonderen Vorschriften zu halten und sich jeder übermässigen oder unnötigen Beanspruchung derselben zu enthalten. Bei Gebrauch der Einrichtungen haben wohnrechtsberechtigte Gesellschafter und übrige Bewohner Schonung, Sorgfalt und Rücksicht walten zu lassen. Allfällig notwendige Reparaturen sind umgehend dem Geschäftsführer anzuzeigen.

An den gemäss Ziffer 4 eingetragenen Wohnrechten sind gemäss Anhang 3 ausschliessliche Benutzungsrechte an Kellerabteilen zu Gunsten dem wohnrechtsbegünstigten Gesellschafter eingetragen. Jeder wohnrechtsbegünstigte Gesellschafter hat für den Unterhalt der ihm zur ausschliesslichen Benutzung überlassenen Teile der Liegenschaft aufzukommen, wie wenn er daran ein Wohnrecht besässe.

15. BENUTZUNG DER GEMEINSCHAFTLICHEN RÄUME GEGEN BESONDERE VERGÜTUNG

Über die Vermietung von gemeinschaftlichen Räumen entscheidet der Geschäftsführer. Er berücksichtigt dabei in erster Linie, und zwar in der Reihenfolge der Anmeldung, die wohnrechtsberechtigten Gesellschafter, nötigenfalls die persönlichen Verhältnisse der Interessenten.

Die Höhe der Entschädigung für die Benutzung solcher Räume wird von der Gesellschafterversammlung auf Vorschlag des Geschäftsführers festgesetzt. Dieser ist ermächtigt, die Räume unter Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung schon vorher einzelnen wohnrechtsberechtigten Gesellschafter zuzuteilen.



16. ZUGANGSRECHT VELORAUM

Alle Gesellschafter haben ein Mitbenützungsrecht am Veloraum sowie am Gewölbekeller.

17. HAUSORDNUNG

Nähere Vorschriften über die Benutzung der Wohnrechtseinheiten und der gemeinschaftlichen Teile können in einer Hausordnung, die vom Geschäftsführer aufgestellt und von der Gesellschafterversammlung genehmigt wird, festgehalten werden.

Die Hausordnung ist auch für Personen verbindlich, denen der wohnrechtsberechtigte Gesellschafter die im Wohnrecht stehenden Räume zur Benutzung überlassen hat.

D. KOSTEN FÜR DIE VERWALTUNG UND DEN UNTERHALT

18. BEGRIFF DER GEMEINSCHAFTLICHEN KOSTEN

Gemeinschaftlich sind alle Kosten, die durch Benutzung, Unterhalt und Erneuerung der gemeinschaftlichen Teile inkl. der Wohnrechtseinheiten und die Kosten für die Verwaltung der Gesellschaft entstehen.

Dazu gehören insbesondere:

- Kosten für den laufenden Unterhalt (einschliesslich Reinigung), Instandstellung und Erneuerung der gemeinschaftlichen Teile der Liegenschaft und gemeinschaftlichen Anlagen und Einrichtungen
- Kosten des Betriebes der gemeinschaftlichen Anlagen und Einrichtungen
- Aufwendungen für ausserordentliche Erneuerungsund Umbauarbeiten
- · öffentlich-rechtliche Beiträge und Steuern
- Prämien für die Versicherung des Gebäudes gegen Feuer-, Wasser-, Einbruch und Glasbruchschaden und für die Haftung als Werkeigentümer
- Kosten der Verwaltung der Gesellschaft, insbesondere die Entschädigung an den Geschäftsführer
- Bildung von Reserven für die planmässigen Erneuerung der Liegenschaft
- Fremdkapitalzinsen der Gesellschaft und Amortisationsverpflichtungen

19. VERTEILUNG DER GEMEINSCHAFTLICHEN KOSTEN NACH WERTQUOTEN

Die gemeinschaftlichen Kosten werden von der Gesellschaft getragen im Verhältnis zu den Wertquoten verteilt.

Ein wohnrechtsbegünstigter Gesellschafter, der durch Umstände, die auf sein Verhalten zurückgehen, die gemeinschaftlichen Lasten erhöht, hat für die daraus erwachsenden Aufwendungen allein aufzukommen. Sind an einem Stammanteil mehrere Personen beteiligt, so haften sie für den betreffenden Kostenanteil solidarisch.

20.BILDUNG VON RESERVEN

Die Gesellschaft bildet jährlich für die Erneuerung und Instandhaltung der gesamten Liegenschaft eine Kapitalreserve. Der Zielwert der Kapitalreserve liegt kumuliert bei CHF 400'000. Diese wird durch jährliche Beiträge geäufnet, deren Höhe durch Beschluss der Gesellschafterversammlung auf Antrag des Geschäftsführers festgesetzt wird.

21. EINZUG DES ENTGELTES FÜR DAS WOHNRECHT

Die wohnrechtsbegünstigten Gesellschafter haben monatlich ein Entgelt für das Wohnrecht zu bezahlen. Die zu leistenden Beiträge gewährleisten, dass die Gesellschaft die Kosten für den Betrieb- und Unterhalt, die Amortisation der Aktiven und Passiven und die Bildung von Reserven für die planmässigen Erneuerung der Liegenschaft decken kann.

Als Zielwert soll die jährliche Belastung für die wohnrechtsbegünstigten Gesellschafter wenn möglich nicht grösser als 3.3% des Aktienkapitals entsprechen. Die Aufteilung richtetet sich nach folgenden Kenngrössen:

Fremdkapitalkosten	1.5%
Betriebskosten & Unterhalt	0.70%
Amortisation Hypothek	0.80%
Steuern	0.3%



E. UNTERHALT, UMBAU UND ERNEUERUNG DES GEBÄUDES

22. VERSICHERUNG DES GEBÄUDES

Die Versicherung des ganzen Gebäudes gegen Feuer und andere Gefahren, sowie für die Haftpflicht des Werkeigentümers ist Sache der Gesellschaft. Die Geschäftsführung beurteilt, welche Gefahren zusätzlich zu versichern sind und schliesst entsprechende Zusatzversicherungen ab.

23.NOTWENDIGE UND DRINGLICHE UNTERHALTS-UND INSTANDSTELLUNGSARBEITEN

Die Gesellschaft hat alle für die Erhaltung des Wertes und der Gebrauchsfähigkeit der Liegenschaft notwendigen Unterhalts, Wiederinstandstellungsarbeiten, Herstellungs- oder Erneuerungsarbeiten vornehmen zu lassen. Im Rahmen seiner Zuständigkeit werden die Arbeiten von der Geschäftsführung angeordnet. Dies betrifft auch dringliche Massnahmen, die sofort getroffen werden müssen, um die Sache vor drohendem oder wachsendem Schaden zu bewahren.

24.NÜTZLICHE ÄNDERUNGEN AN DER LIEGENSCHAFT

Änderungen an der Liegenschaft, die eine Wertsteigerung oder Verbesserung der Wirtschaftlichkeit oder Gebrauchsfähigkeit bezwecken, können gegenüber einem wohnrechtsbegünstigten Gesellschafter, der dadurch im Gebrauch oder in der Benutzung seiner Sache zum bisherigen Zweck erheblich oder dauernd beeinträchtigt wird, ohne dessen Zustimmung nicht durchgeführt werden.

25.MASSNAHMEN, DIE DER VERSCHÖNERUNG ODER DER BEQUEMLICHKEIT DIENEN

Arbeiten, die lediglich oder vorwiegend der Verschönerung oder der Bequemlichkeit im Gebrauch dienen, bedürften der Zustimmung der Mehrheit der vertretenen Stimmen bei der Gesellschafterversammlung.

26.ZERSTÖRUNG DES GEBÄUDES

Wird das Gebäude zu mehr als der Hälfte seines Wertes zerstört und ist der Wiederaufbau nicht ohne schwer tragbare Belastung möglich, so kann die Gesellschaft die Aufhebung der Gemeinschaft und insbesondere die Löschung der Wohnrechte verlangen.

F. VERWALTUNG

27. TRÄGER DER VERWALTUNG

Träger der Verwaltung ist die Geschäftsführung der Gesellschaft.

28. ZUSTÄNDIGKEIT

Die Geschäftsführung als Oberleitung der Gesellschaft entscheidet über alle Verwaltungshandlungen, die nach Gesetz, Statuten oder dem Reglement zu den gemeinschaftlichen Angelegenheiten gehören. Soweit die Statuten nicht besondere Bestimmungen enthalten, finden auf sie die Vorschriften des Obligationenrechts (Art. 772 ff.) Anwendung.

Die Geschäftsführung vollzieht alle Handlungen der gemeinschaftlichen Verwaltung nach den Vorschriften der Statuten und des Reglements und unter Beachtung der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung.

G. RECHTSTELLUNG UND VERSTÖSSE EINES WOHN-RECHTSBERECHTIGTEN GESELLSCHAFTERS

29.RECHTSSTELLUNG DES ERWERBERS

Das von der Gesellschafterversammlung vereinbarte oder beschlossene Reglement sowie die von der Gesellschafterversammlung und der Geschäftsführung gefällten Beschlüsse sind für alle Rechtsnachfolger (z.B. Käufer des Stammanteils) ohne Weiteres verbindlich. Jeder Gesellschafter ist gehalten, von den sich aus Vereinbarung und Reglement ergebenden Verpflichtungen einem Rechtsnachfolger Kenntnis zu geben.

30.SCHWERWIEGENDE VERSTÖSSE EINES GESELLSCHAFTERS

Verstösst ein wohnrechtsberechtiger Gesellschafter in schwerwiegender Weise oder wiederholt gegen die Statuten, Reglemente der Gesellschaft und/oder gegen Gesellschaftsbeschlüsse, dass den übrigen Gesellschaftern die Fortsetzung der Gemeinschaft nicht zugemutet werden kann, kann dieser aus der Miteigentümergemeinschaft ausgeschlossen werden. Mit Beschluss der Gesellschafterversammlung kann die Gesellschaft gemäss Art. 15 der Statuten das Kaufrecht an diesen Stammanteilen verlangen. Diesfalls ist der betroffene Gesellschafter verpflichtet,

REGLEMENT



die schriftliche, widerspruchsfreie und entschädigungslose Löschungsgenehmigung über das eingetragene Wohnrecht dem Geschäftsführer auszuhändigen bzw. das eingetragene Wohnrecht löschen zu lassen.

H. VERSCHIEDENES

31. ANMERKUNG DES REGLEMENTS DER MITEIGENTÜMERGEMEINSCHAFT

Dieses Reglement kann im Grundbuch angemerkt werden..

32. ABÄNDERUNG DES REGLEMENTS

Dieses Reglement kann jederzeit durch die Gesellschafterversammlung abgeändert werden.

33.GERICHTSSTAND UND STREITIGKEITEN DOMIZILKLAUSEL

Die Gesellschaft und ihre Gesellschafter unterwerfen sich für alle Streitigkeiten aus dem Gemeinschaftsverhältnis dem Gerichtsstand am Orte der Liegenschaft, und zwar für den Fall des Wohnsitzes im Ausland ausdrücklich auch für allfällige Betreibungen.

Schaffhausen, Datum: